

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Ergänzung der begründeten Stellungnahme des Vorstands

der

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft

Salzburger Leite 1
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA

Rübenkamp 226
22307 Hamburg
Deutschland

an die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft

RHÖN-KLINIKUM-Aktien: ISIN DE0007042301
Eingereichte RHÖN-KLINIKUM-Aktien: ISIN DE000A288748

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Der Vorstand der Gesellschaft (*Vorstand*) hat am 22. April 2020 eine begründete Stellungnahme (*Ursprüngliche Begründete Stellungnahme*) gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG abgegeben.

Auf die Ursprüngliche Begründete Stellungnahme wird hiermit Bezug genommen. In der Ursprünglichen Begründeten Stellungnahme definierte Begriffe haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern sie nicht abweichend definiert werden.

2. ERGÄNZUNG DER URSPRÜNGLICHEN BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Unter Ziffer 9.1 der Ursprünglichen Begründeten Stellungnahme wurden die besonderen Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands in Bezug auf das Angebot dargelegt. Hinsichtlich der besonderen Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands in Bezug auf das Angebot enthält die Ursprüngliche Begründete Stellungnahme folgende Aussage:

*„Unter dem gegenwärtigen Vorstandsdienstvertrag zwischen der Gesellschaft und Herrn Stephan Holzinger steht Herrn Stephan Holzinger für den Fall eines Kontrollwechsels ein Sonderkündigungsrecht zu. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn (i) entweder ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erwerben, (ii) mit der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 AktG geschlossen wird oder (iii) die Gesellschaft gemäß § 2 UmwG mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Wertes der Gesellschaft (**Change-of-Control-Event**). Im Falle eines Change-of-Control-Events kann Stephan Holzinger seinen Dienstvertrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Change-of-Control-Events mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen und das Amt als Vorstandsmitglied mit Wirkung zum Ablauf dieser Kündigungsfrist niederlegen. Bei einer Kündigung des Vorstandsdienstvertrags und Niederlegung des Vorstandsamtes durch Herrn Stephan Holzinger infolge eines Change-of-Control-Events hat dieser einen Anspruch auf 75 % der für die Restlaufzeit des Dienstvertrags zu gewährenden Gesamtvergütung (Grundgehalt und Tantieme), jedoch maximal in Höhe von drei Jahresgesamtvergütungen (Grundgehalt und Tantieme).“*

Der soeben geschilderte Abschnitt über die besonderen Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands in Bezug auf das Angebot unter Ziffer 9.1 der Ursprünglichen Begründeten Stellungnahme wird hiermit vorsorglich um den folgenden Absatz ergänzt:

„Auf Nachfrage und im Interesse größtmöglicher Transparenz wird weiter vorsorglich darauf hingewiesen, dass Herr Prof. Dr. Bernd Griewing in der Stiftung Münch ehrenamtliches Mitglied des Vorstands ist. Als einfaches Mitglied des Vorstands der Stiftung Münch ist er geschäftsführungs-, aber nicht vertretungsbefugt. Die Stiftung Münch hat am 1. März 2020 mit der Bieterin den unter Ziffer 3.6(c) der Ursprünglichen Begründeten Stellungnahme näher beschriebenen Stiftung-Aktienkaufvertrag über die Veräußerung ihrer 722.860 RHÖN-KLINIKUM-Aktien an die Bieterin zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 18,00 je RHÖN-KLINIKUM-Aktie abgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,08 % der RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Herr Prof. Dr. Bernd Griewing war an der Vorbereitung zum Abschluss des Stiftung-Aktienkaufvertrags nicht beteiligt, hat aber als Mitglied des Vorstands der Stiftung Münch dem Abschluss des Stiftung-Aktienkaufvertrags zugestimmt.“

Im Übrigen bleibt die Ursprüngliche Begründete Stellungnahme unverändert.

Bad Neustadt a. d. Saale, 27. Mai 2020

RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft

Vorstand